



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
per E-Mail: post@III9a.bmwa.gv.at

GZ: BMSK-10322/0008-I/A/4/2007

Wien, 10.04.2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 2. Februar 2007, GZ BMWA-462.201/0002-III/9a/2006, zum Entwurf einer Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes wie folgt Stellung:

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf keine Einwände. Aus Verständlichkeitsgründen sollte jedoch der § 25 (Art. I Z 11) wie folgt geändert werden:

- Dem Abs. 1 sollte folgender Satz angefügt werden:
„Wesentliche Daten sind neben dem Namen und der Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Verpflichtungen erforderlichen Daten.“
- Abs. 2 zweiter und dritter Satz sollten durch folgenden Satz ersetzt werden:
„Die Information an den Anwartschaftsberechtigten hat neben den wesentlichen Daten im Sinne des Abs. 1 auch die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschluss-Stichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.